

# GUTACHTEN

Bundesfachschaftentagung 2021

## Rahmenbedingungen der staatlichen Pflichtfachprüfung

Workshop Nr.

Lisa Ewert

**BRF**

Bundesverband  
rechtswissenschaftlicher  
Fachschaften e.V.

## Inhaltsverzeichnis

A. Rahmenbedingungen der staatlichen Pflichtfachprüfung .....	3
I. Bedingungen der Anmeldung zur Pflichtfachprüfung.....	3
1. Die Zwischenprüfung.....	3
2. Große Übung.....	4
3. Fremdsprachenqualifikation und Schlüsselqualifikation .....	4
4. Grundlagenschein .....	4
5. Praktika .....	4
II. Die Einzelnen Gegebenheiten der Pflichtfachprüfung .....	5
1. Kampagnen .....	5
2. Freischuss .....	5
3. Absichten.....	5
4. Die Hilfsmittel .....	6
5. Anzahl der Prüfungsarbeiten und Gewichtung der Leistungen .....	6
B. Vorbereitung auf den Workshop.....	6
Impressum .....	8

## **A. Rahmenbedingungen der staatlichen Pflichtfachprüfung**

In dem Workshop „Rahmenbedingungen der staatlichen Pflichtfachprüfung“ wollen wir gemeinsam mit den Teilnehmer:innen die Bedingungen, welche für die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlich sind, als auch die Einzelnen Gegebenheiten der Prüfung erläutern und vergleichen. Ziel soll es sein, ein umfassendes Bild zu bekommen, insbesondere welche Bedingungen in den einzelnen Bundesländern gelten und was auf Grund der Vergleichbarkeit des Staatsexamens vereinheitlicht werden sollte, ggf. auch in welchem Umfang. Das Gutachten führt einige Punkte, welche für den Workshop relevant sind, als Denkansätze auf, es ist jedoch nicht abschließend. Der Workshop baut auf dem Abschlussbericht des Arbeitskreises Alternativer Harmonisierungsbericht aus dem Amtsjahr 2019/20 auf.<sup>1</sup>

### **I. Bedingungen der Anmeldung zur Pflichtfachprüfung**

Schon während des Studiums sind verschiedene Leistungen zu erbringen, welche Voraussetzung für die Anmeldung zur Pflichtfachprüfung sind.

#### **1. Die Zwischenprüfung**

Hierzu zählt insbesondere das Bestehen der Zwischenprüfung. Die Zusammensetzung des Inhalts der Zwischenprüfung selbst, ist jedoch von Bundesland zu Bundesland und innerhalb der Bundesländer von Universität zu Universität verschieden.

Erste Unterschiede ergeben sich bereits, bis zu welchem Semester die Zwischenprüfung abgeschlossen werden muss.<sup>2</sup>

Für das Bestehen der Zwischenprüfung ist beispielsweise an der Philipps-Universität Marburg das Bestehen der kleinen Scheine/Übungen erforderlich. Die Übung setzt sich jeweils aus einer Hausarbeit und einer Klausur pro Rechtsgebiet zusammen, welche bis nach dem fünften Semester bestanden sein müssen. Es besteht jeweils ein Wiederholungsversuch für eine Übung.

---

<sup>1</sup> Abschlussbericht – AK Alternativer Harmonisierungsbericht Juni 2020 - <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2021/01/Abschlussbericht-AK-Alternativer-Harmonisierungsbericht-2020.pdf> (zuletzt abgerufen: 13.05.21).

<sup>2</sup> Vgl. Abschlussbericht – AK Alternativer Harmonisierungsbericht Juni 2020, S. 15 ff.

Die Ausgestaltung der Zwischenprüfung weist einige Unterschiede auf und bietet viele Möglichkeiten zur Harmonisierung.<sup>3</sup>

## **2. Große Übung**

Darüber hinaus gibt es auch Große Übungen in den drei großen Rechtsgebieten, welche sich häufig ähnlich gestalten wie die kleinen Übungen. Sie können so oft wie nötig wiederholt werden und sind von der Semesteranzahl nicht begrenzt.

## **3. Fremdsprachenqualifikation und Schlüsselqualifikation**

Darüber hinaus gibt es an vielen Universitäten zusätzlich zu der Zwischenprüfung noch weitere Leistungen zu erbringen. Hierzu zählen z.B. das Erbringen von Fremdsprachenqualifikationen und Schlüsselqualifikationen (z.B. im Themenbereich Mediation oder anderen praxisbezogenen Gebieten).<sup>4</sup> Aber auch wirtschaftswissenschaftliche- oder sozialwissenschaftliche Scheine sind in einigen Bundesländern Zugangsvoraussetzung zur Pflichtfachprüfung.

## **4. Grundlagenschein**

In vielen Bundesländern ist zudem mindestens ein Grundlagenschein zu absolvieren, beispielsweise in Rechtsgeschichte oder Methodenlehre.<sup>5</sup> Inwiefern hier Unterschiede und Harmonisierungsbedarfe bestehen, wurde bisher nicht ermittelt und kann Teil der Diskussion innerhalb des Workshops sein.

## **5. Praktika**

Grundsätzlich müssen während des Studiums Praktika erbracht werden. Auch hier gibt es von Universität zu Universität Unterschiede, im Hinblick auf die Wahl des Zeitraums, die Wahl der Praktikumsstätte und zur Länge des Praktikums.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> Siehe Abschlussbericht – AK Alternativer Harmonisierungsbericht Juni 2020, Übersicht Zwischenprüfungen S. 52 ff.

<sup>4</sup> § 9 Abs. 1 Nr. 2 d, e JAG (Hessen).

<sup>5</sup> Zum Beispiel nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 b (Hessen).

<sup>6</sup> S. Abschlussbericht – AK Alternativer Harmonisierungsbericht Juni 2020, S. 12 ff.

## II. Die Einzelnen Gegebenheiten der Pflichtfachprüfung

Nicht nur die Zugangsvoraussetzungen zur ersten staatlichen Pflichtfachprüfung unterscheiden sich grundlegend.

Auch ergeben sich von Bundesland zu Bundesland Unterschiede in Bezug auf die einzelnen Gegebenheiten der Pflichtfachprüfung.

### 1. Kampagnen

Dies beginnt schon bei der Auswahl der Prüfungskampagnen im Jahr selbst. Wann, wo und wie oft es möglich ist, die staatliche Pflichtfachprüfung zu absolvieren, unterscheidet sich maßgeblich. Fraglich ist hier, wie eine Harmonisierung erreicht werden kann. Im Abschlussbericht wird die Möglichkeit von vielen Terminen im Jahr favorisiert, es muss jedoch die Bedingungen der einzelnen Bundesländer berücksichtigt werden. Hier sind insbesondere die Organisation und der Bedarf an Prüfungen zu berücksichtigen.<sup>7</sup>

### 2. Freischuss

Die Regelungen zum Freiversuch sind ebenfalls sehr verschieden. Beispielsweise kann in Hessen, wer im achten Semester die Zulassung für die Pflichtfachprüfung erhält, den Freiversuch erlangen. Hinzu kommt, dass man dort mit Anmeldung im zehnten Semester gegen eine Gebühr von 400 Euro einen zusätzlichen Prüfungsversuch zur Notenverbesserung erwerben kann.<sup>8</sup> Ähnliches gilt in Niedersachsen, jedoch kann ein Notenverbesserungsversuch unabhängig von der Semesterzahl angetreten werden.<sup>9</sup>

In Bezug auf die Möglichkeit der Notenverbesserung besteht Bedarf zur Harmonisierung. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die meisten Bundesländer einen Notenverbesserungsversuch nur anbieten, wenn der Freischuss geschrieben wurde.<sup>10</sup>

### 3. Abschichten

In Niedersachsen als auch (noch) in NRW gibt es die Möglichkeit des Abschichtens. Das bedeutet, dass nicht alle Klausuren der ersten juristischen Pflichtfachprüfung in kurzer Zeit

---

<sup>7</sup> Abschlussbericht AK – Alternativer Harmonisierungsbericht Juni 2020, S. 2 f.

<sup>8</sup> § 21 Abs. 6 JAG (Hessen).

<sup>9</sup> vgl. §§ 18, 19 NJAG.

<sup>10</sup> Abschlussbericht AK – Alternativer Harmonisierungsbericht Juni 2020, S. 9.

nacheinander geschrieben werden, sondern sie in mehreren zeitlichen Abschnitten voneinander geschrieben werden. In NRW werden die Klausuren nach den verschiedenen Rechtsgebieten voneinander zeitlich getrennt. Man muss sich jedoch bis zum Ende des siebten Semesters für die erste Staatliche Pflichtfachprüfung angemeldet haben.<sup>11</sup>

#### **4. Die Hilfsmittel**

Erwähnenswert sind die zugelassenen Hilfsmittel. So dürfen Prüflinge in einigen Bundesländern Markierungen und Notizen in die Gesetze einfügen, andere dürfen nur den Beginn eines Gesetzes mit einem Klebezettel markieren.

Hinzukommt, welche Gesetze überhaupt zugelassen sind und ob das Schreibpapier gestellt wird.<sup>12</sup>

Empfohlen wird durch den Arbeitskreis eine Anzahl von 20 Kommentierungen pro Doppelseite sowie Markierungen.<sup>13</sup>

#### **5. Anzahl der Prüfungsarbeiten und Gewichtung der Leistungen**

Entscheidend für die Vergleichbarkeit der Examina ist, die Anzahl anzufertigender Aufsichtsarbeiten und wie diese und die mündliche Prüfung prozentual zu Gewichten sind. Auch die Ausgestaltung der Prüfungen sind von großer Bedeutung. Empfohlen werden sechs Aufsichtsarbeiten sowie die Nennung der Rechtsgebiete, in welchen die Aufsichtsarbeiten geschrieben werden. Letzteres ist in Thüringen bisher nicht der Fall (Stand 2020).<sup>14</sup> Die Gewichtung der mündlichen Prüfung variiert zwischen 25% und 40%. Der BRF spricht sich für einen Anteil von 33% bis 40% aus.<sup>15</sup>

Die Ausgestaltung der mündlichen Prüfung bedarf erheblicher Harmonisierung. Probleme bestehen hier hinsichtlich der Vergleichbarkeit und Bewertung.

## **B. Vorbereitung auf den Workshop**

---

<sup>11</sup> vgl. § 12 JAG NRW.

<sup>12</sup> vgl. Abschlussbericht AK - Alternativer Harmonisierungsbericht Juni 2020, S. 10 f.

<sup>13</sup> Abschlussbericht AK – Alternativer Harmonisierungsbericht Juni 2020, S. 11.

<sup>14</sup> vgl. Abschlussbericht AK -Alternativer Harmonisierungsbericht Juni 2020, S. 3 ff.

<sup>15</sup> § 28 II Grundsatzprogramm des BRF.

Zur Vorbereitung auf den Workshop ist es sinnvoll, wenn sich die Teilnehmer:innen mit den Vorgaben Ihrer Fakultäten und Prüfungsämter, zu den oben aufgeworfenen Thematiken, auseinandersetzen.

Ferner sollten erste Überlegungen gemacht werden, ob die bisherigen Empfehlungen des Arbeitskreises „Alternativer Harmonisierungsbericht“ überarbeitet bzw. ergänzt werden sollten.

Ziel des Workshops soll es sein, zu erarbeiten, welche Bereiche die größte Harmonisierung benötigen und wie der BRF diese Themen vorantreiben kann.

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.  
c/o FSR Rechtswissenschaften der Universität Hamburg  
Rothenbaumchausée 33  
20148 Hamburg

[www.bundesfachschaft.de](http://www.bundesfachschaft.de)  
[info@bundesfachschaft.de](mailto:info@bundesfachschaft.de)

### **Text**

Lisa Ewert (Referentin AK Juristische Ausbildung I )

Mit Unterstützung von Kira Voss.